

Vorlage Stadtparlament

Datum	24. März 2026
Beschluss Nr.	1354
Aktenplan	152.15.13 Stadtparlament: Einfache Anfragen

Einfache Anfrage René Neuweiler: «Rechtliche Grundlage für günstigere Unterflur-Sackgebühren?»; Beantwortung

Am 19. Januar 2026 reichte René Neuweiler die beiliegende Einfache Anfrage betreffend «Rechtliche Grundlage für günstigere Unterflur-Sackgebühren?» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1 Ausgangslage

Seit 1975 entsorgt die städtische Bevölkerung ihren Abfall in Gebührensäcken – ein System, das die Stadt St.Gallen als erste Gemeinde eingeführt hat und das heute schweizweit etabliert ist. Zum 50. Geburtstag des Gebührensacks bedankt sich Entsorgung St.Gallen bei der Bevölkerung für ihre Unterstützung und das umweltfreundliche, verursachergerechte Entsorgen mit dem «U-Sack» als Jubiläumsangebot. Der «U-Sack» ist speziell für Unterflurbehälter (UFB) vorgesehen und darf nur in diesen entsorgt werden. Die Nutzung von Unterflurbehältern trägt zu einem sauberem Stadtbild bei und verhindert das Aufreissen von Abfallsäcken durch Tiere. Ausserdem führt sie zu einer effizienteren und belastungsärmeren Logistik, da das Sammelpersonal weniger Säcke einzeln einsammeln muss.

Der Sonderpreis von CHF 10 pro Rolle zum 50-Jahr-Jubiläum ist befristet und entspricht dem halben Preis der 35-Liter-Standardsäcke. Die Strassensammlung wird unverändert weitergeführt. Die befristete Einführung des «U-Sacks» bewirkt einen einmaligen (geplanten) Reserveabbau der Spezialfinanzierung in der Höhe von rund CHF 1,1 Mio. über die Laufzeit von ca. 1,5 Jahren. Ob der «U-Sack» auch längerfristig angeboten werden soll und gegebenenfalls zu welchem Preis, wird nach einer Evaluation entschieden. Der Stadtrat erlaubt sich den Hinweis, dass der Umfang der vorliegenden Anfrage mit zwölf Fragen den üblichen Rahmen einer Einfachen Anfrage deutlich übersteigt.

2 Beantwortung der Fragen

- 1. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich der Stadtrat bei der Einführung des U-Sacks als günstigerer Gebührensack gegenüber dem herkömmlichen Kehrichtsack und legitimiert damit diese Ungleichbehandlung, obwohl Art. 12 Abs. 1 AbfR nur eine einzige Gebühr pro Gebührensackvolumen vorsieht?*

Es ist nicht richtig, dass Art. 12 Abs. 1 AbfR nur eine einzige Gebühr pro Gebührensackvolumen vorsieht. Das Gesetzmässigkeitsprinzip im Abgaberecht sieht vor, dass im referendumpflichtigen

Erlass der Gegenstand der Abgabe, der Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage festgelegt werden müssen. Die konkrete Bemessung der Abgabe kann an die Exekutive delegiert werden. Von dieser Möglichkeit hat das Stadtparlament beim Erlass des Abfallreglements Gebrauch gemacht: Gemäss Art. 12 Abs. 1 AbfR ist der Gegenstand der Abgabe, dass Siedlungsabfälle zur Entsorgung gebracht werden; der Kreis der Abgabepflichtigen umfasst die Inhaberinnen und Inhaber dieser Abfälle und die Bemessungsgrundlage ist das Volumen. Die Festlegung der konkreten Bemessung, wie auch die Festlegung der weiteren Details, ist an den Stadtrat delegiert (Art. 24 AbfR). Der Stadtrat hat in Art. 6 Abs. 1 sowie – übergangsweise – in Art. 12 des Vollzugsreglements zum Abfallreglement (AbfV) vom 21. Januar 2020 (SRS 541.11) die zulässigen Gebinde festgelegt und in Art. 2 sowie – übergangsweise – in Art. 9 des Gebührentarifs für die Entsorgung von Siedlungsabfällen vom 11. Oktober 2019 (SRS 541.111) die dazugehörige konkrete Gebührenhöhe.

2. *Wie begründet der Stadtrat die unterschiedliche Gebührenbelastung unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit, insbesondere gegenüber Personen, die Unterflurbehälter aufgrund von Distanz, Alter oder körperlicher Beeinträchtigung nicht oder nur schwer nutzen können?*

Das Bundesgericht erachtet für die Kehrichtentsorgung eine Gehdistanz von 350 m als zumutbar (Urteil 2P.12/2001). 98,8 Prozent der Haushalte liegen innerhalb dieser Distanz zu einem Unterflurbehälter. Damit besteht keine rechtlich unzulässige Ungleichbehandlung.

3. *Wie viele Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt St.Gallen verfügen über keinen Unterflurbehälter im Umkreis von 150 Metern und sind dadurch faktisch gezwungen, weiterhin den teureren Gebührensack zu verwenden?*

Ende 2025 waren 436 UFB und 5 Unterflur-Presscontainer installiert. Rund 93 % der Haushalte (45'618 von 49'060 Wohnungen) befinden sich innerhalb von 150 Metern eines Unterflurbehälters.

4. *Wie steht der Stadtrat dazu, dass Kehricht mit dem Auto zu Unterflurbehältern transportiert wird, um vom günstigeren «U-Sack» zu profitieren, und wie beurteilt er diese Praxis aus umweltpolitischer Sicht?*

Der Stadtrat sieht diese Praxis als nicht erwünscht, aber marginal an – es betrifft eine Minderheit, die meist ohnehin unterwegs ist. Umweltpolitisch ist sie nicht optimal, aber in der Praxis begrenzt und nicht systemrelevant.

5. *Wie wurde der Preis des U-Sacks kalkuliert und welche Kostenpositionen wie Logistik, Personal und Betrieb wurden dabei berücksichtigt?*

Für die Kalkulation der Gebühr für den «U-Sack» steht der Abbau von Reserven der Spezialfinanzierung im Vordergrund.¹ Die befristete Einführung des «U-Sacks» im Rahmen des 50-Jahre-Jubiläums des Gebührensacks soll einen einmaligen Reserveabbau von rund CHF 1,1 Mio. über die Laufzeit von ca. 1,5 Jahren bewirken. Aufgrund der anfänglichen «Hamsterkäufe» wurden die

¹ Siehe auch Medienmitteilung «[Entsorgung St.Gallen baut weiter Reserven ab](https://www.stadt.sg.ch/medienservice/medienmitteilung/entsorgung-st-gallen-baut-weiter-reserven-ab)» | [stadt.sg.ch](https://www.stadt.sg.ch)

Reserven nicht so schnell wie erwartet gesenkt. Dies wird mittelfristig aber wieder ausgeglichen. Der Effizienzgewinn mittels UFB-Leerung anstelle von Container- oder Strassensammlung ist bekannt und kalkuliert; hatte jedoch keinen direkten Einfluss auf die Preisfestlegung.

6. *Sind in dieser Kalkulation auch die Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten der Unterflurbehälter vollständig enthalten, und falls nein, wie begründet der Stadtrat die unterschiedliche Gebührenhöhe vor dem Hintergrund von Art. 14 Abs. 1 AbfR, der eine gesamthafte Kostenberechnung für die Entsorgung der Siedlungsabfälle vorsieht und das Reglement nicht zwischen Holsystem und Unterflurentsorgung unterscheidet?*

Für die Kalkulation der Gebühr für den «U-Sack» steht der Abbau von Reserven der Spezialfinanzierung im Vordergrund. Art. 14 Abs. 1 AbfR steht einer differenzierten Gebührenhöhe nicht im Weg, sondern besagt, dass alle Gebühren in Summe die gesamten Kosten decken müssen.

7. *Wie hoch sind die bisherigen Investitionskosten für Unterflurbehälter insgesamt, wie hoch sind die jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten und wie hoch sind die künftig noch geplanten Investitionen, sowie Betriebs- und Unterhaltskosten?*

Im Jahr 2007 wurde ein Investitionskredit mit dem Ziel einer 80-prozentigen Erschliessung mit rund 400 Unterflurbehältern durch das Stadtparlament bewilligt. Bis Ende 2025 wurde vom Gesamtkredit (CHF 5,11 Mio.) CHF 4,277 Mio. in den Bau von 436 Unterflurbehältern und 5 Unterflurpresscontainern investiert. Der Kredit wird mit dem Bau des Unterflurpresscontainers im Rahmen der Sanierung des Marktplatzes abgeschlossen.

8. *Wäre es aus Sicht des Stadtrats möglich, die Gebühren für den herkömmlichen Gebührensack generell zu senken, anstatt eine selektive Vergünstigung über den U-Sack vorzusehen?*

Eine generelle Gebührensenkung ist eine von mehreren Optionen zum Reserveabbau. Um einen Abfalltourismus zu verhindern, wurden bisher die Gebühren mit andern Verbandsgebieten, insbesondere der A-Region, jedoch auch mit dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid, dem Zweckverband Kehrichtverwertung Rheintal und der Kehrichtverbrennungsanlage Thurgau abgestimmt. Eine Gebührenüberprüfung findet periodisch statt. Es wird dabei auch geprüft, ob eine regionale Differenzierung der Gebühren zweckmässig ist.

9. *Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Praxis, U-Säcke, die ordnungsgemäss gemäss Abfallreglement bei der Strassensammlung bereitgestellt werden, nicht mehr abzuführen und mit einem Hinweisaufkleber zu versehen? Was hat sich Anfang 2026 geändert, dass diese korrekt bereitgestellten Säcke neu nicht mehr abgeführt werden?*

Es gibt weder eine Rechtsgrundlage noch eine Praxis, ordnungsgemäss abgestellte Kehrichtsäcke nicht abzuführen. «U-Säcke» am Strassenrand sind aber nicht korrekt bereitgestellt, denn die rechtliche Grundlage, auf der sie beruhen, sieht ausdrücklich vor, dass sie nur durch Einwurf in einen Unterflurbehälter bereitgestellt werden dürfen (Art. 12 Abs. 1 AbfV). Wie in Einführungsphasen üblich wurde zuerst kulant gehandelt. Falsch bereitgestellte «U-Säcke» begannen jedoch zuzunehmen, daher wurde die Praxis ab Dezember 2025 geändert, indem die Säcke mit einem Infokleber versehen und durch den Abfallcontroller untersucht werden.

10. *Ist der Stadtrat bereit, von dieser Praxis wieder abzusehen und den U-Sack weiterhin als reine Werbemaßnahme zu behandeln und er wieder abgeführt wird, sofern der Sack korrekt im Sinne des Holsystems nach Art. 5 Abs. 2 AbfR bereitgestellt wird (zumindest, solange das Reglement keine entsprechende Legitimation für eine unterschiedliche preisliche Behandlung zwischen Strassensammlung und Unterflurbehälter vorsieht)?*

Falls der Stadtrat nach der noch vorzunehmenden Evaluation zum Schluss kommen sollte, den U-Sack definitiv einführen zu wollen, soll das Abfallreglement angepasst werden; auf diese Weise wird das Stadtparlament in die Entscheidungsfindung eingebunden.

11. *Plant der Stadtrat eine flächendeckende Einführung der Unterflurbehälter, wie hoch sind die geplanten Investitionskosten und wie hoch werden die daraus resultierenden kalkulatorischen Kosten für die Gebührensäcke sein?*

Unterflurbehälter sind bereits nahezu flächendeckend (siehe Antwort zu Frage 2) installiert (im Sinne der vom Bundesgericht als zumutbar erachteten Gehdistanz für die Kehrrichtentsorgung von 350 m) und werden aus dem bestehenden Investitionskredit (siehe Frage 7) finanziert. Es entstehen daraus keine zusätzlichen Kosten für die Gebührensäcke.

12. *Welche Massnahmen sieht der Stadtrat vor, um sicherzustellen, dass mobilitätseingeschränkte oder ältere Personen durch die Einführung dieses Sonder-U-Sacks nicht benachteiligt werden, und was plant der Stadtrat diesbezüglich, falls er Art. 6 Abs. 1 AbfR für das gesamte Stadtgebiet anwenden will?*

Sollte nach dieser Jubiläumsaktion anhand einer Auswertung die Weiterführung des U-Sacks beschlossen werden, müssten entsprechende Massnahmen überlegt werden. Der Preisunterschied zwischen dem ursprünglichen 35-Liter Gebührensack und dem U-Sack wäre nach einer allfälligen finalen Einführung jedoch um einiges geringer.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilage:

- Einfache Anfrage vom 19. Januar 2026